

Statuten des Vereins WITTGENSTEIN INITIATIVE

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "WITTGENSTEIN INITIATIVE".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit in ganz Österreich sowie international.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Die begünstigten Zwecke des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist,—umfassen die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben und der österreichischen Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben für die österreichische Wissenschaft.
- (2) Die Forschungs- und Lehraufgaben sollen sich im Wesentlichen mit dem Denken und den Werten des europäischen Philosophen, Ludwig Wittgenstein, beschäftigen und mit dem Ziel, dessen Philosophie, wieder an ihrem Ursprung in Wien zu verbreiten. In diesem Sinne soll auch Wittgensteins herausragender Einfluss auf die europäischen Kulturwissenschaften aufgezeigt werden; im Sinne Wittgensteins sollen sich sowohl die Forschungsaufgaben, als auch die der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben dazu beitragen, neue Antworten auf die heutigen Denk-Herausforderungen zu finden und die Belange einer möglichst breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen.
- (3) internationale Positionierung der Bedeutung von Wittgensteins Wien

1

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Wissenschaftliche Vorträge und Diskussionsveranstaltungen, mit TeilnehmerInnen von anerkanntem hohem internationalem intellektuellem Rang
 - b) Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen
 - c) Ausstellungen mit Zweck der Erwachsenenbildung, in Kooperation mit internationalen Partnern (Universitäten, Wissenschaftseinrichtungen und Museen)
 - d) Einrichtung eines Internationalen Wittgenstein Center in Wien einschließlich einer Bibliothek, elektronischen Forschungsressourcen und Vortragsräumen.
 - e) Export der eigenen Wiener Projekte ins Ausland

- f) Austausch mit nationalen und internationalen Wissenschafts- und Kulturinstitutionen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Eintrittsgebühren, Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
 - c) Spenden, Sponsoring, öffentliche Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
 - d) Erträge aus Kapitalvermögen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und sich voll damit identifizieren. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch besondere Zuwendungen oder Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen; er ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), das International Advisory Board (§§ 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von 10 Monaten nach Beginn des Vereinsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Postbrief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die vorgeschlagene Tagesordnung,
 - b) Angaben zur Übertragung der Generalversammlung (Abs. 11),
 - c) gegebenenfalls eine Darstellung der Verfahren zur Fernteilnahme (Abs. 12) oder zur Fernabstimmung (Abs. 12),
 - d) Angaben über die Möglichkeit zur Bestellung eines Bevollmächtigten (Abs. 7, 3. Satz).
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c - d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Postbrief oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder eine andere Person im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Kein Mitglied darf zusätzlich zu seiner eigenen Stimme mehr als zwei Vollmachten auf sich vereinen.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet im Anschluss daran die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Generalsekretär/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Generalversammlung für die nicht anwesenden Mitglieder ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird.
- (12) Der Vorstand ist ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Mitglieder an der Generalversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Mitgliedern ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der/die Vorsitzende/r oder in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in das Wort erteilt, selbst an die Generalversammlung zu wenden (Fernteilnahme).
- (13) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme während der Generalversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung).
- (14) Die Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer können zur Generalversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Generalsekretär/in, dem Schriftführer, dem Kassier, deren Stellvertretern sowie höchstens 9 (neun) weiteren Mitgliedern.
- (2) Ist ein Ehrenpräsident ernannt, so gehört auch dieser dem Vorstand an.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands erfolgen in Sitzungen, zu denen der/die Generalsekretär/in, sein/e/ihr/e Stellvertreter/in oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstands unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse per eingeschriebenem Brief oder per E-Mail und vierwöchiger Frist und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen sind. Die Beschlussfassung im Umlaufweg (schriftlich postalisch, schriftlich per Bote oder per E-Mail) ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder im betreffenden Fall mit der Abstimmung im Umlaufweg einverstanden sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Generalsekretär/in oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, anwesend oder vertreten sind. Vertretung im Vorstand ist zulässig. Der/die Generalsekretär/in oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in leiten die Sitzungen und bestimmen die Art der Abstimmung.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (8) Den Vorsitz führt der/die Generalsekretär/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - h) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern eines „**International Advisory Boards**“ („IAB“), das als beratendes Gremium den Vorstand unterstützt.
 - i) Verleihung und Widerruf des Ehrentitels eines/einer „**Ehrenpräsidenten**“/„**Ehrenpräsidentin**“ an ein besonders verdientes Mitglied des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 13 Entlohnung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Ihre Tätigkeit. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes eine

Entschädigung für seine Tätigkeit erhalten soll, ist diese nach Maßgabe der vorhandenen Mittel festzulegen und muss mit den nachhaltigen Erträgen des Vereins in Einklang stehen. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Generalsekretär/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sein/ihr Stellvertreter/in unterstützt den/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Generalsekretär/in und sein/ihr Stellvertreter/in sind nach außen vertretungsbefugt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Generalsekretär/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Ferner obliegt ihm/ihr die Archivführung des Vereins.
- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8

§ 15 International Advisory Board (IAB)

- (1) Dem IAB obliegen die Aufgaben der Information und der fachlichen Beratung des Vorstandes, Fundraising, sowie der Mithilfe bei der Anbahnung und Pflege internationaler Kontakte gemäß dem Zweck und der Tätigkeit des Vereines.
- (2) Die Mitglieder des IAB werden vom Vorstand für vier Jahre ernannt und können beliebig oft wiederernannt werden. Der Vorstand kann jederzeit das gesamte IAB oder einzelne Mitglieder aus sachlich gerechtfertigten Gründen des Amtes entheben. Die Mitglieder des IAB können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, der an den Vorstand zu richten ist und sofort wirksam wird.
- (3) Das IAB kann von der/dem Generalsekretär/in bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Alle Mitglieder des IAB haben bei diesen gemeinsamen Sitzungen des IAB mit dem Vorstand das Recht auf Teilnahme an den Beratungen.
- (4) Die Mitglieder des IAB können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler(in) zu berufen

und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand (Abwickler(in)) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs.2 Z.1 und Abs.3 Z.4 bis 6 EStG 1988 zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, d.h. tatsächlich Forschung und Lehre i.S. §4 Abs.2 Ziff.1 und Abs.3 Ziff.6 EStG betreiben.